

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. November 1996

über Schutzvorkehrungen gegen die Einschleppung des Hämorrhagischen Krim-Kongo-Fiebers aus Südafrika

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/659/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom
15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die
Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemein-
schaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtli-
nien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 18 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom
10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für
die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die
Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽³⁾, zuletzt geän-
dert durch die Richtlinie 96/43/EG, insbesondere auf
Artikel 19 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Auftreten von Hämorrhagischem Krim-Kongo-
Fieber in Südafrika wurde bestätigt.

Die Einschleppung des Hämorrhagischen Krim-Kongo-
Fiebers aus Südafrika stellt eine ernste Gefahr für die
tierische und menschliche Gesundheit in den Mitglied-
staaten dar.

Daher muß die Einfuhr von lebenden Laufvögeln und
deren Fleisch aus Südafrika verboten werden, bis die
Situation geklärt ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von lebenden
Laufvögeln und deren Fleisch aus Südafrika.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern die gegenüber Südafrika
getroffenen Maßnahmen entsprechend dieser Entschei-
dung ab und unterrichten hiervon die Kommission.

Artikel 3

Diese Entscheidung wird bis zum 15. Februar 1997 über-
prüft.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. November 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.